

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

An
Hochschule für Gestaltung Offenbach
c/o Hessische Film- und Medienakademie
Schlossstraße 31
63065 Offenbach

Auskunft erteilt
Herrn Gelen
Zimmer
2.057

Telefon Durchwahl
(069) 212-48145
Fax
(069) 212-43218

E-Mail
scv@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht/Ihre Zeichen
Meine Zeichen
32.25.1 SCV - CG

Datum
19.01.2024
Aktenzeichen
2024-100124

Erlaubnis

Gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung wird Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt nachfolgende Dreharbeiten durchzuführen:

Jahresdrehgenehmigung im Stadtgebiet Frankfurt am Main auf öffentlichen Gehwegen und Plätzen (sofern dort keine Veranstaltungen stattfinden) in der Zeit vom 01.03.2024 bis 28.02.2025

Auflagen und Bedingungen:

Aufbauten auf öffentlicher Fläche sowie Verkehrsmaßnahmen im Rahmen Ihrer Dreharbeiten sind nicht Bestandteil dieser Erlaubnis und bedürfen einer separaten Genehmigung.

Sie sind verpflichtet, für Ihre Dreharbeiten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die zwingend auch die Verkehrssicherungspflicht einschließen muss.

Für alle Schäden, die durch die Dreharbeiten entstehen (auch gegenüber Dritten), sind Sie haftbar.

Das zuständige Polizeirevier ist rechtzeitig (mindestens jedoch 24 Stunden) vor dem Beginn der geplanten Dreharbeiten zu informieren.

Die Anwohner des betroffenen Bereiches sind von den Dreharbeiten rechtzeitig (mindestens jedoch 24 Stunden) vorher durch eine Hauswurfsendung zu unterrichten.

Die Erlaubnis ist mitzuführen und den zur Überwachung eingesetzten Beamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Beamten ist Folge zu leisten.

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
ordnungsamt@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Städtische Zentrale:
Tel.: 069 212-01
Fax: 069 212-44423
Behördenrufnummer:
115 (Allgemeine Auskunft)

Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter:
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Der in Anspruch genommene Bereich ist in einwandfreiem und sauberem Zustand zu verlassen. Dies gilt auch für Verunreinigungen angrenzender Grünflächen, Brunnen und Denkmäler, die durch Ihre Dreharbeiten verursacht werden.

Eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu vermeiden.

Bei Dreh-, Auf- und Abbauarbeiten ist auf das besondere Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders für die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Kosten für durch die Polizei oder dem Service-Center Veranstaltungen vor Ort angeordnete zusätzliche Verkehrsmaßnahmen gehen zu Ihren Lasten.

Mitwirkende haben sich zwingend an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu halten.

Sonstige Auflagen und Bedingungen:

1. Beim Einsatz von Dolly's ist eine Schienenverlegung nur auf Gehwegflächen gestattet. Eine Beschädigung des Untergrundes darf nicht erfolgen.

2. Der für den Dolly-Einsatz benötigte Bereich ist ausreichend abzusichern. Für den Fußgängerverkehr sind entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.

3. Für den Fußgängerverkehr müssen mindestens 1,50 m Durchgangsbreite verbleiben.

4. Eine Mitbenutzung von Radwegen ist nicht gestattet.

5. Baustellenbereiche sind grundsätzlich ausgenommen.

6. Auf Gehwegen, auf denen mit entsprechender Beschilderung ein gemeinsamer Rad- und Fußweg ausgeschildert ist, darf eine Schienenverlegung nicht erfolgen.

7. Im unmittelbaren Bereich sowie im näheren Umfeld von Sonderveranstaltungen (z. B. Museumsuferfest, Weihnachtsmarkt, Flohmarkt u. ä.) dürfen keine Dreharbeiten stattfinden. Gleiches gilt im näheren Umfeld von Messeveranstaltungen.

Hiervon ausgenommen sind öffentliche Grünanlagen. Ein separater Antrag ist beim Grünflächenamt zu stellen.

Gegen die Durchführung von Fahraufnahmen im Stadtgebiet Frankfurt unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung bestehen keine Bedenken. Trailerfahrten sind ebenso unbedenklich, die Trailerfahrzeuge dürfen jedoch keine Überbreite haben. Hierfür haben Sie die rechte Fahrbahnseite zu benutzen.

Der Individualverkehr darf durch die Fahraufnahmen nicht behindert oder gefährdet werden.

Sämtliche Fahrer von Team- und Trailerfahrzeugen haben sich StVO-konform zu verhalten.

Drohnenaufstiege:

Bei geplanten Drohnenaufstiegen ist die derzeit gültige Drohnenverordnung zu beachten.

Datenschutzgesetz:

Ihre Daten werden gem. den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes gespeichert und behandelt.

Gebührenbemessung:

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis wird nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung auf **€ 300,00** festgesetzt.

Die Sondernutzungsgebühr gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt am Main in der derzeit gültigen Fassung beträgt **€ 0,00**.

Die Auslagen betragen **€ 8,00**.

Der zu zahlende Gesamtbetrag wird auf **€ 308,00** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Sitz: Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18) erhoben werden.

Begründung:

Diese Erlaubnis wurde mit den vorstehenden Auflagen und Bedingungen versehen, um einerseits die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen, andererseits die Gefährdungen von dritten auszuschließen. Durch die Auflagen und Bedingungen soll ein gefahrenfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden.

Hinweis:

Kosten (Gebühren, Auslagen, Kosten der Ersatzvornahme) sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO) auch im Fall einer Klageerhebung zu zahlen.

Gemäß § 42a Waffengesetz (WaffG) dürfen Waffen und Anscheinswaffen nicht in der Öffentlichkeit getragen werden. Sollten Sie beabsichtigen, Waffen oder Anscheinswaffen als Requisiten im Rahmen Ihrer Dreharbeiten zu verwenden, ist dies rechtzeitig (mindestens 72 Stunden) vor dem Dreh bei dem örtlich zuständigen Polizeirevier und der Genehmigungsbehörde anzumelden.

Im Auftrag

(Gelen)